OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303294/11/BZ

Datum:
Linz, 1. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des S B, X, N, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D B, X, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. August 2022, GZ: BHFR/922060009634/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde, noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. August 2022, GZ: BHFR/922060009634/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen 34 Verwaltungsübertretungen nach § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in der Höhe von 10.200 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 1.020 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: A M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.

Arbeitnehmer: B A
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: C M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

4. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: C P
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen

Arbeitsantritt: 14.12.2021

5. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: C J
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

6. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: C M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

7. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: D J
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

8. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: D M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

9. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht

erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: D M
geb.: 17.11.1977
Staatsangehörigkeit: Polen

10. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: F B
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

11. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den

falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: G A
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

12. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: I M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen

13. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: J L
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

14. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr

Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: K L
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen

15. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: L S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Monteur

16. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den

falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: L D
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021.

17. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: L A
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen

18. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: L L
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

19. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr

Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: M P
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

20. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: N H
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

21. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser

Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: O R
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

22. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: P P
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

23. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: R V
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

24. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: R M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen

25. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: R A
geb.: x

Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

26. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: S M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen

27. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: S P
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

28. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser

Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: S A
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

29. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: S K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

30. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: S M
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

31. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: S G
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Monteur

32. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: O T
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen

Arbeitsantritt: 14.12.2021

33. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: T S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 14.12.2021

34. Datum/Zeit der Kontrolle: 02.03.2022, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: M, X
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma L I GmbH in X, N, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 02.03.2022 um 10:30 Uhr nicht durchgeführt wurde. Es wurde zwar eine ZKO3T-Meldung vorgelegt, jedoch ist diese nicht nur daher falsch, da es sich um eine Meldung für den Transport handelt, sondern wies diese auch den falschen Entsendebetrieb auf (X). Der Arbeiter hätte von der Firma L I GmbH nach Österreich entsendet werden müssen, da er für dieses Unternehmen die Leistung erbringt.
Arbeitnehmer: Z D
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Monteur
Arbeitsantritt: 14.12.2021“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23. September 2022, mit der die Aufhebung des angefochtenen

Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Fa. L I GmbH mit der X einen Werkvertrag über die Errichtung eines Hochregallagers abgeschlossen habe. Die Fa. L I GmbH sei daher weder Arbeitgeberin, noch Beschäftigerin der 34 angeführten polnischen Arbeitnehmer gewesen. Zudem würden Verfahrensmängel vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2023. Die Verfahren LVwG-303292 und LVwG-303294 wurden gemäß § 12 Oö. LVwG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Zur Verhandlung ist der Rechtsvertreter des Bf, die damalig zuständige Mitarbeiterin und nunmehrige Geschäftsführerin der L I GmbH, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei erschienen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde S V von der Finanzpolizei. Der geladene Zeuge R M ist entschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, da er sich auf einer Baustelle in Bremen befindet und wurde in der Verhandlung einvernehmlich auf die Einvernahme verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Der Bf war im inkriminierten Tatzeitraum gemeinsam mit B K handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit nach außen vertretungsbefugtes Organ der L I GmbH mit Sitz in Deutschland, X, N.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 2. März 2022, ab 10:30 Uhr beim Bauvorhaben „N G GmbH“ in M, X, wurden Arbeitnehmer der X und ein Arbeitnehmer der L I GmbH angetroffen. Insgesamt waren von der X 34 Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigt, wobei nicht alle am 2. März 2022 vor Ort (auf der Baustelle) waren.

Verfahrensgegenständlich hat die S GmbH von der G GmbH den Auftrag über die Errichtung eines Neubaus der G GmbH in M übernommen. Die L I GmbH, bei der es sich um ein Tochterunternehmen des X-Konzerns handelt, war für die gesamte Errichtung des Hochregallagers zuständig. Dabei handelt es sich um ein

Großprojekt, sodass die L I GmbH hiefür diverse Subunternehmen eingesetzt hat, unter anderem die X für den Bereich Metallbau. Weitere Subunternehmen waren beispielsweise für die Bereiche Fundamente und Elektrik beigezogen. Die L I GmbH hatte die Bauaufsicht über diese Gewerke, über die Schnittstellen und dass die einzelnen Gewerke „Hand in Hand“ ablaufen.

Die L I GmbH hat mir der X einen „Montagevertrag“, datiert mit 7.12.2021, über die Montage des Hochregallagers abgeschlossen. In diesem als Montagevertrag bezeichneten Werkvertrag wurden die Termine für den Montagestart und das Ende vorgegeben. Vereinbart wurde eine Schadenersatzpflicht bei einer zeitlichen Verzögerung sowie eine Gewährleistung. Für die Herstellung wurde ein Pauschalwerklohn in Höhe von 275.000 Euro vereinbart, wobei von einem geschätzten Arbeitsaufwand von 11.000 Stunden ausgegangen wurde.

Von der L I GmbH war bei diesem Bauvorhaben R M als Koordinator und Ansprechpartner für die Subunternehmen vor Ort anwesend. Eigenes Personal der L I GmbH wurde bei diesem Projekt nicht eingesetzt.

Von der X waren J D als Vorarbeiter sowie insgesamt 33 Arbeiter auf der Baustelle tätig, wobei nicht alle Arbeitnehmer gleichzeitig, sondern zu unterschiedlichen Zeiten anwesend waren. Sämtliche Arbeiter waren bei der X beschäftigt, wurden ordnungsgemäß entlohnt und waren auch ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet.

Die X hat für 24 Arbeitnehmer eine ZKO-Meldung Transport und für 10 Arbeitnehmer wurde keine ZKO-Meldung erstattet.

Die Aufgaben des Koordinators der L I GmbH, R M umfassten Abklärungen allfälliger Adaptionen mit der Planungsabteilung der S GmbH, ob durch diese Adaptierungen die Statik beeinträchtigt werden würde oder ob sich dadurch Auswirkungen auf andere Gewerke ergeben sowie die Weitergabe allfälliger, sich ergebender Änderungen, insbesondere bei zeitlichen Abläufen, an den Vorarbeiter der polnischen X bzw. an andere Subunternehmen.
Sofern der Baufortschrift nicht wie gewünscht verlaufen ist und Termine nicht eingehalten werden konnten, hat der Koordinator der L I GmbH die X auf die Einhaltung des Vertrages hingewiesen.

Der Koordinator der L I GmbH hatte keine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Festlegung der einzusetzenden Arbeiter und deren Arbeitszeiten. Abwesenheiten, wie Krankenstände oder Urlaube, wurden auch nicht dem Koordinator der L I GmbH gemeldet. Konkrete Arbeitsanweisungen wurden vom Koordinator der L I GmbH an die polnischen Arbeitnehmer nicht erteilt.

Das Material wurde von der L I GmbH bzw. der S GmbH zur Verfügung gestellt und zur Baustelle transportiert. Für das Abladen des Materials war die X zuständig.

Das erforderliche Spezialwerkzeug wurde von der L I GmbH zur Verfügung gestellt. Dieses wurde vom Unternehmen H für die L I GmbH extra hergestellt wurde. Das restliche, verwendete Werkzeug befindet sich im Eigentum der X. Von der L I GmbH wurden ein Baucontainer und ein Mobilkran allen auf der Baustelle anwesenden Subunternehmen zur Verfügung gestellt.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den vorgelegten Verwaltungsakten und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2023 ergibt.

Die Aussagen der Vertreterin der L I GmbH in der mündlichen Verhandlung waren in sich schlüssig und glaubwürdig.
Diese Aussagen widersprechen im Grunde auch nicht den Angaben des Koordinators bei der Einvernahme durch die Finanzpolizei am Kontrolltag. Die Aussage des Koordinators, dass die L I GmbH die Haftung und Gewährleistung übernommen habe, steht auch in keinem Widerspruch, da die L I GmbH ein Tochterunternehmen des X-Konzerns ist und diese gegenüber der G GmbH für die einwandfreie Ausführung der beauftragten Arbeiten auch verantwortlich ist, somit auch für die an Subunternehmen vergebenen Arbeiten.
Im Übrigen ist anzumerken, dass es der Regel entspricht, dass Koordinator vor Ort über bestimmte Modalitäten nicht Bescheid wissen, sondern in erster Linie dafür Sorge tragen, dass die Abwicklung auf der Baustelle reibungslos verläuft.

Die Vereinbarung eines Pauschalwerklohnes setzt auch voraus, dass die erforderlichen Arbeitsstunden geschätzt werden. Insofern ist auch dem abgeschlossen Vertrag zu entnehmen, dass von einem geschätzten Arbeitsaufwand von 11.000 Stunden ausgegangen wurde.

Dass die L I GmbH die Arbeitszeiten nicht vorgegeben hat sowie keine Arbeitsanweisungen erteilt hat, ist bereits den Angaben der polnischen Arbeiter in den im Rahmen der Kontrolle ausgefüllten Personenblättern zu entnehmen. Gegenteilige Hinweise oder Beweise liegen nicht vor. Lediglich der polnische Vorarbeiter J D hat den Koordinator der L I GmbH im Personenblatt als die Person, von der er Anweisungen erhält, angegeben. Dies ist auch kein Widerspruch zu den genannten Aufgaben des Koordinators.

Weiters wurde in der Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass die Koordination durch die L I GmbH erforderlich ist, weil sich vor Ort immer wieder Änderungen ergeben und dies auch mit den weiteren Subunternehmen abzustimmen ist. Bei Großprojekten ist dies auch üblich.

Dass der Koordinator der L I GmbH den Baufortschritt der X kontrolliert, steht unbestritten fest. Dass dies jedoch bei Großbaustellen üblich und auch notwendig ist, hat die Vertreterin der L I GmbH in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, da mehrere Subunternehmen beschäftigt und die Arbeiten zeitlich abgestimmt waren.

Unstrittig steht weiters fest, dass das Material sowie das Spezialwerkzeug von der L I GmbH bzw. der S GmbH zur Verfügung gestellt wurde. Dazu hat die Vertreterin der L I GmbH in der Verhandlung glaubwürdig geschildert, dass die X dieses Spezialwerkzeug auch von einem anderen Unternehmen anmieten könnte, dies jedoch letztlich auch für die L I GmbH Mehrkosten bedeuten würde. Den Baucontainer und den Mobilkran hat die L I GmbH zur Verfügung gestellt, da bei dieser Großbaustelle viele Subunternehmen vor Ort waren und alle diese Einrichtungen nutzen konnten.

Die Aussagen aller Befragten in der mündlichen Verhandlung waren glaubwürdig und nachvollziehbar. Insgesamt betrachtet hat sich für die erkennende Richterin ein schlüssiges und realistisches Bild der Vertragsverhältnisse zwischen der L I GmbH und der X sowie der Arbeitsabläufe bei diesem Projekt ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 111/2022, lauten:

„Formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz
Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
§ 19

(1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.
(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein

Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer oder der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4),
4. Name und Anschrift des Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

(4) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Überlassung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name und Anschrift des Überlassers,
2. Name und Anschrift des zur Vertretung nach außen Berufenen des Überlassers,
3. Name und Anschrift des Beschäftigers sowie dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer und dessen Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand,
4. Name, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Sozialversicherungsträger sowie Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen beim Beschäftiger,
6. Orte der Beschäftigung, jeweils unter genauer Angabe der Anschrift, in Österreich,

7. in den Fällen des § 21 Abs. 3 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
8. Höhe des jedem einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts,
9. Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
10. sofern für die Beschäftigung der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
11. sofern die überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

(5) Ist in Erfüllung von Dienstleistungsverträgen, von Dienstverschaffungsverträgen oder innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG der wiederholte grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitnehmern vereinbart, kann abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine Meldung der Entsendungen oder Überlassungen in Bezug auf einen inländischen Auftraggeber oder Beschäftiger jeweils für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (Rahmenzeitraum) erstattet werden. Der Beschäftigungsort im Sinn des Abs. 3 Z 8 oder Abs. 4 Z 6 ist für jeden Auftraggeber oder Beschäftiger gesondert zu melden. Die Unterlagen nach den §§ 19, 21 und 22 sind für die Dauer des Rahmenzeitraums am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder unmittelbar an diesem Ort und im Zeitpunkt der Erhebung elektronisch zugänglich zu machen. § 21 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5a) Abs. 5 gilt nicht für Arbeitnehmer im Sinne des § 33d BUAG.

(6) Erfasst der grenzüberschreitende Einsatz des Arbeitnehmers die Erfüllung von mit mehreren Auftraggebern geschlossenen gleichartigen Dienstleistungsverträgen, können in der Meldung nach Abs. 1 alle Auftraggeber angeführt werden, sofern die Erfüllung der Dienstleistungsverträge durchgehend im Bundesgebiet und innerhalb einer Woche erfolgt.

(7) Die Meldung der Entsendung nach Abs. 1 von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) hat ausschließlich nach diesem Absatz für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. sofern nicht der jeweilige Lenker des Fahrzeuges Ansprechperson ist (§ 23 zweiter Satz), Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4), hinsichtlich von Ansprechpersonen bei anderen Transportmitteln gilt Abs. 3 Z 3,
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer,

5. behördliche Kennzeichen der von den in der Z 4 genannten Arbeitnehmern verwendeten Fahrzeuge,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
7. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
8. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
9. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

(8) Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten nicht für die Entsendung mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057.

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten
bei Entsendung oder Überlassung
§ 26

(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder

[...],

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen."

III.1.2. Die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden kurz: Richtlinie 96/71) lautet auszugsweise:

„Artikel 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen Arbeitnehmer gemäß Absatz 3 in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden.

[...]

(3) Diese Richtlinie findet Anwendung, soweit die in Absatz 1 genannten Unternehmen eine der folgenden länderübergreifenden Maßnahmen treffen:

a) einen Arbeitnehmer in ihrem Namen und unter ihrer Leitung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen eines Vertrags entsenden, der zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem in diesem Mitgliedstaat tätigen Dienstleistungsempfänger geschlossen wurde, sofern für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht, oder

b) einen Arbeitnehmer in eine Niederlassung oder ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden, sofern für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht, oder
c) als Leiharbeitsunternehmen oder als einen Arbeitnehmer zur Verfügung stellendes Unternehmen einen Arbeitnehmer in ein verwendendes Unternehmen entsenden, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder dort seine Tätigkeit ausübt, sofern für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeitunternehmen oder dem einen Arbeitnehmer zur Verfügung stellenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht.

[...]

Artikel 3
Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen den in ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern bezüglich der nachstehenden Aspekte die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird, - durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/oder - durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge oder Schiedssprüche im Sinne des Absatzes 8, sofern sie die im Anhang genannten Tätigkeiten betreffen, festgelegt sind:
[...]“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, lauten:

„Beurteilungsmaßstab
§ 4

(1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.
(2) Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber
1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.“

Den Gesetzesmaterialien (Regierungsvorlage, 450 BlgNR XVII. GP, 17f) zu § 4 AÜG, der seit der Stammfassung unverändert ist, ist Folgendes zu entnehmen:

„Grundsätzlich sollen jene Fälle, in denen ein Werkunternehmer ausschließlich zur Herstellung eines Werkes, für dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen er die Verantwortung trägt, Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) in den Betrieb des Werkbestellers sendet, nicht vom Regelungsbereich des Gesetzesentwurfes erfasst sein.
Der Abschluss von Werkverträgen soll, soweit er nicht missbräuchlich zur Umgehung der Ziele der vorgesehenen Regelung erfolgt, keinesfalls erschwert oder verhindert werden. Die im Rahmen von Werkverträgen übliche Verwendung von Erfüllungsgehilfen stellt grundsätzlich keine Überlassung von Arbeitskräften dar. So wird etwa die Gestaltung von Werbe- und Infoständen oder von Auslagen in der Regel nicht als Überlassung zu werten sein, sondern als „echter“ Werkvertrag. Allen Versuchen, durch den Abschluss eines Werkvertrages die für die Überlassung von Arbeitskräften geltenden gesetzlichen Schranken zu umgehen, soll jedoch vorgebeugt werden.
In diesem Sinne soll mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, dass durch die Erweckung eines Anscheines, der nicht auf das Vorliegen einer Arbeitskräfteüberlassung schließen lässt, noch keineswegs die Nichtanwendbarkeit der entsprechenden Gesetzesbestimmungen erreicht werden kann.
Wegen der niemals gänzlich auszuschließenden Umgehungsversuche soll die wirtschaftliche Funktion der in Frage stehenden Vertragsverhältnisse eingehend geprüft werden und für die Zuordnung zum Tatbestand der Arbeitskräfteüberlassung entscheidend sein.
Der allgemeine Grundsatz des Abs. 1 lehnt sich an die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 21 Bundesabgabenordnung) an.
Abs. 2 befasst sich speziell mit dem Werkvertrag, der erfahrungsgemäß am häufigsten zur Umgehung der bei der Arbeitskräfteüberlassung zu beachtenden Regeln Verwendung findet. Sofern ein für den Werkvertrag, typisches Merkmal nicht vorhanden ist (Z 1, 2 und 4) oder ein für den Werkvertrag völlig untypisches Merkmal (Z 3) gegeben ist, wird das Vorliegen des Tatbestandes der Arbeitskräfteüberlassung angenommen. Auch wenn für die Klassifizierung als Werkvertrag an sich bereits die Kombination einzelner für den Werkvertrag typischer Sachverhaltselemente ausreichend sein mag, muss zur Abgrenzung von der Arbeitskräfteüberlassung die Erfüllung sämtlicher im Regelfall zutreffenden Merkmale (einschließlich des Fehlens bestimmter, auf eine Arbeitskräfteüberlassung hinweisenden Sachverhaltselemente) verlangt werden, um der Erfahrung Rechnung zu tragen, dass häufig die Überlassung von Arbeitskräften den eigentlichen Zweck des Werkvertrages bildet.
Z 1 des Abs. 2 stellt darauf ab, dass von den Erfüllungsgehilfen des Werkunternehmers ein völlig eigenständiges Werk erbracht wird oder diese an der Herstellung eines Werkes mitwirken, das sich von allen im Bestellerbetrieb gewöhnlich erbrachten Leistungen deutlich abhebt. Eine Einbindung in die üblichen Arbeitsgänge des Bestellerbetriebes unter dem Deckmantel der Erfüllung eines Werkvertrages soll ausgeschlossen werden. Die Rückführbarkeit des Arbeitsergebnisses auf den Werkunternehmer als dessen Leistung verlangt vor allem die ihm hinsichtlich der Werkentstehung zukommende Dispositionsgewalt.
Zur Erreichung dieses Zieles tragen auch die Z 2 und 3 bei. Aber nicht jede Benutzung von Geräten soll die Einstufung als Überlassung zur Folge haben, sondern nur jene, die bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falles das Vorliegen des Tatbestandes der Überlassung von Arbeitskräften erhärtet.

Eine ergänzende Verwendung von Material oder Werkzeug des Werkbestellers, die in der Praxis aus Zweckmäßigkeitsgründen oft unvermeidlich ist, wird zugestanden. Dasselbe gilt für Weisungen des Werkbestellers, mit denen im Regelfall zu rechnen ist, zum Beispiel die Zuweisung von Räumlichkeiten, die Einschärfung besonderer Rücksichtnahme auf bestehende Einrichtungen, die Warnung vor Gefahrenquellen, schließlich auch vertraglich vereinbarte Spezifikationen, wie etwa die Mitteilung von Wünschen hinsichtlich der farblichen Gestaltung, die Auswahl unter mehreren möglichen Varianten (etwa welche Fliesen, Tapeten, Furniere Verwendung finden sollen) usw. Die zur Erstellung des Werkes erforderlichen fachlichen, organisatorischen und zeitlichen Dispositionen müssen jedoch beim Werkunternehmer verbleiben.
Durch das in Z 4 genannte Erfordernis der Haftung des Werkunternehmers für den Erfolg der Werkleistung soll klargestellt werden, dass der Werkunternehmer die Gefahr für das von ihm beigestellte Material und für das Werk bis zur Übernahme trägt."

III.2.1. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er zu verantworten hat, dass die Meldung der Entsendung an die ZKO nicht von der L I GmbH I GmbH erstattet wurde. Teilweise wurde von der X eine ZKO-Meldung für den Transport (und somit unter Verwendung des falschen Formulars) erstattet.

Der Bf verantwortet sich dahingehend, dass er weder Arbeitgeber noch Beschäftiger der polnischen Arbeitskräfte ist, sondern dass er mit der X einen Werkvertrag über die Herstellung eines Hochregallagers abgeschlossen hat.

Strittig ist somit, ob es sich bei dem zwischen der L I GmbH und der X abgeschlossenen Vertrag um einen „echten" Werkvertrag und damit in arbeitsrechtlicher Hinsicht um eine Entsendung oder um eine Arbeitskräfteüberlassung an die L I GmbH handelt.

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 22. August 2017, Ra 2017/11/0068, ist die gegenständlich entscheidende Rechtsfrage, ob es sich um einen „echten" Werkvertrag oder um einen Vertrag betreffend grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung handelt, allerdings nicht ausschließlich nach innerstaatlichem Recht zu beantworten. Nach den zitierten Gesetzesmaterialien dienen die in Rede stehenden Bestimmungen des AÜG auch der Umsetzung von Unionsrecht, sodass dessen Vorgaben bei der Vollziehung dieser Gesetzesbestimmungen zu berücksichtigen sind.

Weiters stellte der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung fest:
„27 Von der Richtlinie 96/71 erfasst ist sowohl (Art. 1 Abs. 3 lit. a) die grenzüberschreitende Entsendung eines Arbeitnehmers durch ein Unternehmen, um einen von diesem Unternehmen eingegangenen Werkvertrag zu erfüllen, als auch (Art. 1 Abs. 3 lit. c) - insoweit im Einklang mit dem AÜG (*Tomandl*, AÜG, 3. Auflage (2017), S. 37) - die grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung, nämlich die grenzüberschreitende Entsendung eines Arbeitnehmers durch ein Unternehmen zum Zwecke (lediglich) der Überlassung an ein anderes (den Arbeitnehmer verwendendes) Unternehmen (vgl. dazu

auch die hg. Erkenntnisse vom 6. November 2012, Zl. 2012/09/0130, und vom 19. März 2014, Zl. 2013/09/0159).
28 Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind die Kriterien, die für die Arbeitskräfteüberlassung iSd Art. 1 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 96/71 entscheidend sind, insofern auch maßgebend für die Beurteilung, ob (grenzüberschreitende) Arbeitskräfteüberlassung iSd §§ 3 und 4 AÜG vorliegt, als nur bei Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben eine uneingeschränkte Anwendung des AÜG in Betracht kommt.
[...]
33 Im Speziellen sind dabei entsprechend dem Urteil "Martin Meat" die Fragen, ob die Vergütung/das Entgelt auch von der Qualität der erbrachten Leistung abhängt bzw. wer die Folgen einer nicht vertragsgemäßen Ausführung der vertraglich festgelegten Leistung trägt (Rn 35 ff des EuGH-Urteils), ob also der für einen Werkvertrag essenzielle "gewährleistungstaugliche" Erfolg vereinbart wurde (vgl. abermals das zitierte hg. Erkenntnis Zl. 2012/09/0130, mwN), wer die Zahl der für die Herstellung des Werkes jeweils konkret eingesetzten Arbeitnehmer bestimmt (Rn 38) und von wem die Arbeitnehmer die genauen und individuellen Weisungen für die Ausführung ihrer Tätigkeiten erhalten (Rn 40 des EuGH-Urteils), von entscheidender Bedeutung."

Zusammengefasst bedeutet das, dass erst bei Verwirklichung ausschlaggebender Kriterien und dem sich daraus ergebenden Vorliegen einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach der Richtlinie 96/71 § 4 Abs. 2 AÜG uneingeschränkt anzuwenden ist.
Ergibt sich aber aus der Gesamtbetrachtung der gegebenen Anhaltspunkte, dass nach der Richtlinie 96/71 keine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, so kann auch alleinig aufgrund § 4 Abs. 2 AÜG eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung nicht vorliegen.

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. nur VwGH 8.8.2008, 2008/09/0022) liegt ein Werkvertrag vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein „gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis.

Die vertragliche Vereinbarung der L I GmbH und der X über die Montage eines Hochregallagers auf der Baustelle der G GmbH in M ist als Montagevertrag bezeichnet. Die Werkleistung bestand konkret in der Montage des von der L I GmbH bzw. der S GmbH zur Verfügung gestellten Materials. Für diese Montagearbeiten sind fachtechnische Kenntnisse erforderlich und handelt es sich dabei um

einen gewährleistungstauglichen Erfolg. Der Arbeitseinsatz für die Ausführung der Montage war klar unterscheidbar und abgrenzbar. Zudem war auch kein Montagepersonal der L I GmbH auf dieser Baustelle tätig.

Es wurde ein Pauschalpreis vereinbart. Für den Montagebeginn sowie das Montageende wurden Termine vereinbart. Ebenso wurde eine Gewährleistung vereinbart.

Das Material wurde von der L I GmbH zur Verfügung gestellt. Gegenstand des Werkvertrages war nur die Montage des Hochregallagers, nicht auch die Herstellung des Materials, sodass die Zurverfügungstellung des Materials verfahrensgegenständlich nicht als entscheidungsrelevant gewertet werden kann.

Das für die Durchführung des Auftrags erforderliche herkömmliche Werkzeug befand sich im Eigentum der X. Das Spezialwerkzeug wurde durch die L I GmbH zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte die Vorgabe der Arbeitszeiten durch die X und wurden von diesem Unternehmen bzw. vom Vorarbeiter auch Weisungen an die Arbeitnehmer erteilt. Individuelle Arbeitsanweisungen an die Arbeiter hat der Koordinator der L I GmbH nicht erteilt. Änderungen, die sich ergeben haben, wurden vom Koordinator an den polnischen Vorarbeiter weitergegeben, was aber nicht mit der Erteilung konkreter individueller Arbeitsanweisungen gleichzusetzen ist. Insbesondere bei Großprojekten erscheint es nachvollziehbar und lebensnah, dass ein ständiger Austausch zu erfolgen hat, um das gesamte Bauvorhaben koordinieren zu können. Die Arbeiter nahmen ihre Aufgaben jedoch unter Aufsicht und Leitung ihres Vorarbeiters bzw. ihres Unternehmens wahr.

Die laufende Kontrolle des Arbeitsfortschrittes war für die Koordinierung der verschiedenen Subunternehmen erforderlich, da allfällige zeitliche Verzögerungen auf die Arbeitsabfolge der anderen Subunternehmen Einfluss hatten. Es ist daher durchaus schlüssig und nachvollziehbar, dass der Arbeitsfortschritt zu kontrollieren war.

Zusammenfassend kann daraus noch nicht auf das Vorliegen einer Fachaufsicht der L I GmbH geschlossen werden.

Die Mitbenutzung des Baucontainers und des Mobilkrans der L I GmbH durch die polnischen Arbeiter auf der Baustelle kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch noch keine Eingliederung in den Betrieb der L I GmbH bedeuten.

Insgesamt betrachtet liegt keine organisatorische Eingliederung der polnischen Arbeitnehmer in das Unternehmen der L I GmbH vor.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die L I GmbH und die X einen Werkvertrag über einen gewährleistungstauglichen Erfolg abgeschlossen haben.

Aus dieser Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass eine Arbeitskräfteüberlassung nach der Richtlinie 96/71 nicht vorliegt. Somit kann auch alleinig aufgrund von § 4 Abs. 2 AÜG eine Arbeitskräfteüberlassung nicht vorliegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die L I GmbH mit der X einen „echten“ Werkvertrag über die Errichtung des Hochregallagers abgeschlossen hat. Die polnischen Arbeitnehmer wurden demnach nicht von der polnischen X an die deutsche L I GmbH überlassen und von der L I GmbH nach Österreich zur Arbeitsleistung entsendet. Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass davon auszugehen ist, dass die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber der X nach Österreich zur Arbeitsleistung entsandt wurden. Die L I GmbH war daher nicht Arbeitgeber bzw. Beschäftiger und hat die vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch nicht der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich schließlich auch ein Eingehen darauf, ob teilweise ZKO-Meldungen für den Transport durch die X erstattet wurden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

Mit dem Wegfall des Straferkenntnisses ist auch der akzessorische Haftungsausspruch nach § 9 Abs. 7 VStG betreffend die Solidarhaftung der L I GmbH für die gegen ihr Vertretungsorgan (Bf als Geschäftsführer) verhängten Geldstrafe und Verfahrenskosten gegenstandslos geworden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.8.2017, Ra 2017/11/0068; 20.9.2017, Ra 2017/11/0016; 20.9.2017, Ra 2017/11/0024; 8.2.2018, Ra 2017/11/0206; 22.2.2018, Ra 2018/11/0014), die ihrerseits wiederum Deckung in der Rechtsprechung des EuGH findet (EuGH 10.2.2011, *Vicoplus*, Rs C-307/09, Rs C-308/09, Rs C-309/09; 18.6.2015, *Martin Meat Kft*, Rs C-586/13).

Die Entscheidung gründet ferner auf der konkreten Sachverhaltskonstellation und der Beweiswürdigung der Aussagen in der mündlichen Verhandlung. Somit ist eine nicht verallgemeinerungsfähige Einzelfallentscheidung gegeben. Auch deshalb war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner